



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 88 vom 16. Dezember 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Higher Education“ an der Universität Hamburg

Vom 11. Mai 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Oktober 2016 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft am 11. Mai 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Higher Education“ an der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Master of Arts“ (M.A.) sowie „Master of Science“ (M.Sc.) der weiterbildenden Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft der Universität Hamburg vom 14. Juli 2010 und 11. Mai 2011 und beschreiben die Module für den weiterbildenden Masterstudiengang „Higher Education“ (MHEd).

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiums

Zu § 1 Absatz 3:

Ziel des Studiengangs ist eine systematische didaktische Qualifizierung für Arbeitsfelder

- a) in der Hochschullehre,
- b) in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie
- c) in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, die wissenschaftliche Bildungsziele verfolgen.

Der Weiterbildungsstudiengang soll die Studierenden befähigen, didaktisch hochwertige Lehre an Hochschulen, in der wissenschaftlichen Weiterbildung und in anderen wissenschaftsnahen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu analysieren, zu planen, zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren. Dies erfolgt in enger Verbindung mit der (Weiter-)Entwicklung eigener didaktischer (Teil-)Kompetenzen in der Auseinandersetzung sowohl mit Erkenntnissen aus der Lehr-Lernforschung, Hochschul- und Wissenschafts- und Medienbildungsforschung als auch mit praxisnahen und handlungsbezogenen Modellen aus der Hochschul- und Mediendidaktik.

Der Masterstudiengang zielt auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Verbesserung akademischen Lehrens und Lernens ab. Daher setzt er konzeptionell auf eine Verzahnung von Berufs- und Forschungsorientierung sowie methodisch auf verschiedene Formen forschungsnahen Lehrens und Lernens und fördert die reziproke Verbindung von Wissenschaft und Praxis.

Der Masterstudiengang richtet sich zum einen an Personen, die im Zuge ihrer Hochschulkarriere Interesse an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Hochschuldidaktik haben: Angesprochen sind Lehrende aller Disziplinen, nicht nur, aber vor allem zu Beginn ihrer Laufbahn als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder im Zuge einer Qualifizierung für Ämter an Hochschulen mit Bezug zu Studium und Lehre. Der Masterstudiengang richtet sich zum anderen an Personen, die Positionen innehaben oder anstreben, welche mit der Planung, Organisation, Entwicklung, Evaluation oder Reform von Hochschullehre, wissenschaftlicher Weiterbildung und/oder Lehrangeboten anderer Einrichtungen in Kooperation mit Hochschulen zu tun haben.

Zu § 1 Absatz 4:

Für die bestandene Masterprüfung wird der Grad Master of Arts verliehen.

Zu § 1 Absatz 5:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen (HUL) in Kooperation mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg.

**Zu § 2
Regelstudienzeit**

Der Studiengang kann in zwei Jahren (vier Semestern) berufsbegleitend absolviert werden. Der Beginn ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich.

**Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte (LP)**

Zu § 4 Absatz 2 und 3:

Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module:

- Modul 1: Didaktik (5 LP)
- Modul 2: Forschungs-/ Entwicklungsprojekt (20 LP)
- Modul 3: Lehr-Lernforschung (5 LP)
- Modul 4: Wissenschaftsforschung (5 LP)
- Modul 5: Hochschulforschung (5 LP)
- Modul 6: Medienbildungsforschung (5 LP)
- Modul 7: Masterarbeit (15 LP)

Semester	1	2	3	4
		Modul 2 Forschungs-/Entwicklungsprojekt 20 LP		
		Modul 1 Didaktik 5 LP		
		Modul 3 Lehr-Lernforschung 5 LP		
		Modul 4 Wissenschaftsforschung 5 LP		Modul 7 Masterarbeit 15 LP
		Modul 5 Hochschulforschung 5 LP		
		Modul 6 Medienbildungsforschung 5 LP		

II. Modulbeschreibungen

Modulkürzel: Modul 1: Didaktik Modultyp: Unbenotetes Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Dieses Modul wird nicht benotet, lediglich mit „nicht bestanden“ bzw. „bestanden“ bewertet. • Modulprüfung: Hausarbeit • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre + Selbststudium Prüfung	4 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 2: Projekt Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung; die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	eigenständige Projektarbeit Veranstaltungen Prüfungen	13 LP 6 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	In der Regel 3 Semester	

Modulkürzel: Modul 3: Lehr-Lernforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung; die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	4 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 4: Wissenschaftsforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung; die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	4 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 5: Hochschulforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung; die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	4 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 6: Medienbildungsforschung Modultyp: Pflichtmodul		
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Prüfung gemäß § 12 der Prüfungsordnung; die konkrete Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern, Englisch 	
Arbeitsaufwand	Präsenz- und Online-Lehre plus Selbststudium Prüfung	4 LP 1 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	

Modulkürzel: Modul 7: Masterarbeit	
Modultyp: Pflichtmodul	
Art und Sprache der Modulprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Modulprüfung: Masterarbeit • Voraussetzung: Abgeschlossene Module 1, 3, 4, 5 und 6 • Prüfungssprache: Deutsch oder, im Einvernehmen zwischen Studierenden und Betreuerin/Betreuer, Englisch • Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen
Arbeitsaufwand	15 LP
Häufigkeit des Angebots	Einmal im Semester
Dauer	1 Semester

Zu § 4 Absatz 1:

Detaillierte Beschreibungen aller Module finden sich im Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudiengangs Higher Education.

Zu § 5**Lehrveranstaltungsarten****Zu § 5 Absatz 2:**

Die aktive Beteiligung an den Präsenzphasen wird erwartet.

Zu § 8**Zulassung zu Modulprüfungen****Zu § 8 Absatz 3:**

Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat.

Zu §13**Masterarbeit****Zu § 13 Absatz 7:**

Masterarbeit

(1) Die Studierenden haben eine Masterarbeit vorzulegen. Die Erarbeitung der Masterarbeit einschließlich der Eingrenzung des Themas, der Recherchearbeit sowie der schriftlichen Abfassung entspricht einer Arbeitsbelastung/Workload von 450 Stunden (15 LP).

(2) Die Masterarbeit soll einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag zu einer oder mehreren Forschungsfragen darstellen, die aus der hochschulbezogenen Didaktik oder ihren angrenzenden Forschungsbereichen (Lehr-Lernforschung, Hochschulforschung, Wissenschaftsforschung, Medienbildungsforschung) stammen. Die Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss und gibt sie den Kandidatinnen und Kandidaten in geeigneter Form bekannt. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist von zwölf Wochen möglich ist. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Zu § 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu je einem Drittel zusammensetzt aus

1. der Note im Projekt-Modul (Modul 2)
2. dem Mittelwert der Noten in den thematischen Modulen 3 bis 6
3. der Masterarbeit.

Zu § 26

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/17 aufnehmen. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 das Studium aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 19. Januar 2011 (Amtl. Anz. Nr. 5 vom 5. April 2011). Nach dem 1. Oktober 2018 ist ein Abschluss auf der Basis der Prüfungsordnung vom 19. Januar 2011 nicht mehr möglich. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2016 das Studium aufgenommen haben, können beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss beantragen, nach der Ordnung vom 19. Januar 2011 geprüft zu werden.

Hamburg, den 24. Oktober 2016

Universität Hamburg